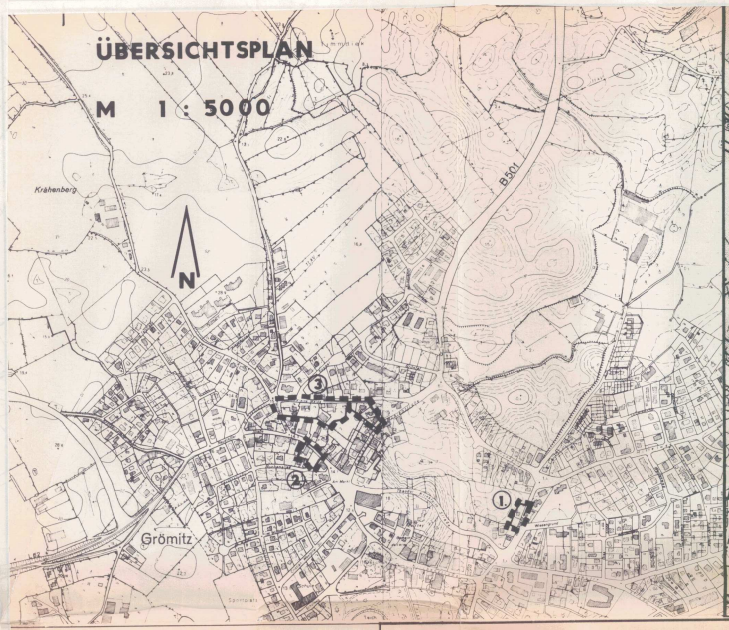

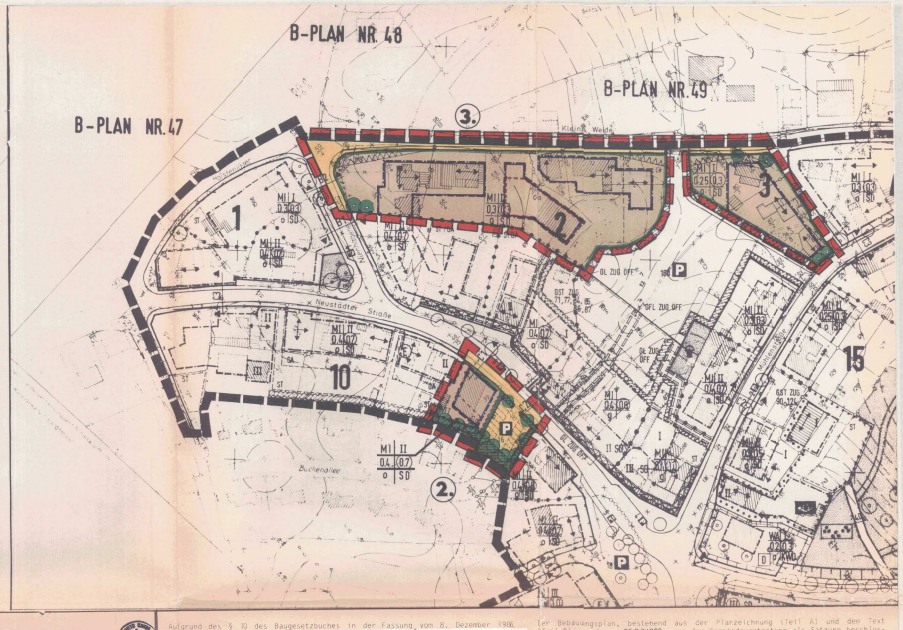

STRASSENPROFILE M. 1:100

A 1

GW 2.20	FB 6.50	P 2.00	GW 2.00

BROOKGANG

C 1

GW 2.20	FB 5.50	P 2.00	GW VARIABEL

NEUSTÄDTER STRASSE

C 2

GW 2.20	FB 5.50	GW 2.20

NEUSTÄDTER STRASSE

TEIL B – TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES GELTEN UNVERÄNDERT AUCH FÜR DIESE 2. ÄNDERUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Lt. BauGB vom 8.12.1986 und BauNVO vom 15.9.1977

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR 45	§ 9 Abs. 7 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
(II) 0.2 I	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	
	BAUGRENZE ← → FIRSTRICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS	
SD	SATTELDACH	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE öffentl.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ANZUPFLANZENDE BÄUME	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECKE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22
ST	STELLPLÄTZE	
Ga	GARAGEN	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- 15/15 — LFD. NUMERIERUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.1988 ~~und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein~~ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45, 2. Änderung für das ~~Gebiet~~ Grundstück Neustädter Straße 9 neben den öffentlichen Parkplätze und Nutzungsänderung von Grundstücken im Brookgang/Ecke Kleine Weide, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

Ausgefertigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.87 26.03.+10.10.87. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom~~ ~~bis zum~~ ~~durch~~ Abdruck ~~im~~ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 24.07+03.10.87 erfolgt.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.10.1987 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom~~ ~~ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.11.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Die Gemeindevertretung hat am 10.09.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.11.1987 bis zum 21.12.1987 während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.11.1987 in den LN-Ostholsteiner Teil Nord ~~bis zum~~ ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom durch Aushang~~ - ortsüblich bekanntgemacht worden.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Der katastermäßige Bestand am 14. Juni 1988 sowie die geometrischen Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg/in/st., den 26. Sep. 1988 – Das Katasteramt Ob.-Beg.-Verm.-Rat Kaspar

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 25.02.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.02.1988 gebilligt.

GRÖMITZ, den 03. OKT. 1988 – Der Bürgermeister (Gehrke)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 03.10.1988 dem Landrat des Kreises Ostholstein ~~Genehmigungsbehörde~~ angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/~~Erlaß~~ vom 20.04.1989, Az.: 61.1-16/B 45-515-H/Ro erklärt, daß

- ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~ ~~oder~~
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

GRÖMITZ, den 25. APRIL 1989 – Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GRÖMITZ, den 25. APRIL 1989 – Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03. MAI 1989 ~~vom~~ ~~bis zum~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.MAI1989 in Kraft getreten.

GRÖMITZ, den 11.05.1989 – Der Bürgermeister

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 23.11.88 Az.: 61.1-16/B 45-515-H/Ro

Der Landrat des Kreises Ostholstein Kreisplanungsamt Im Auftrage

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45, 2. ÄNDERUNG

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WESTLICH VOM BROOKGANG FLURSTÜCKE 55/14 UND 208/55 UND DAS GRUNDSTÜCK NEUSTÄDTER STRASSE 9 SOWIE DIE FLURSTÜCKE SÜDLICH DER KLEINEN WEIDE

2. Ausfertigung